

BVGer E-5799/2022 vom 3. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5799_2022

FR: TAF E-5799/2022 du 3 janvier 2023

IT: TAF E-5799/2022 del 3 gennaio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – bis auf den Eventualantrag (vgl. nachfolgende Erwägung) – einzutreten.

E. 1.3

Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 42 AsylG), weshalb auf den Eventualantrag, diese sei wiederherzustellen, nicht einzutreten ist, zumal sie von der Vorinstanz nicht entzogen wurde.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

E-5799/2022 Seite 5 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a

Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

In der Formularbeschwerde wurde beantragt, die Verfügung des SEM vom 29. November 2022 sei vollständig aufzuheben, dem Beschwerdeführer sei die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Weiter sei festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar und unmöglich sei und die vorläufige Aufnahme sei anzuordnen. Aus der Beschwerdebegründung geht indes nichts betreffend Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl hervor (im Übrigen wären auch den Akten keine Asylgründe zu entnehmen, respektive würde sich die Frage aufdrängen, ob der Beschwerdeführer solche überhaupt geltend gemacht hat [vgl. Art. 18 und Art. 31a Abs. 3 AsylG]). Inhaltlich beanstandete der Beschwerdeführer nur den Vollzug der Wegweisung, weshalb sich der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auf die Frage des Wegweisungsvollzugs beschränkt. Die angefochtene Verfügung ist, soweit sie die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung (Dispositivziffern 1 und 2) sowie die angeordnete Wegweisung als solche (Dispositivziffer 3) betrifft, in Rechtskraft erwachsen.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen,

E-5799/2022 Seite 6 wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2.1

Hinsichtlich allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse führte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid aus, da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, könne der Grundsatz der Nichtrück-schiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden. Ferner würden sich aus den Akten keine konkreten Hinweise dafür ergeben, dass ihm bei einer Rückkehr nach Algerien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Seine Wegweisung (recte: der Vollzug seiner Wegweisung) sei zulässig. Es seien weder allgemeine noch individuelle Gründe ersichtlich, die den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen liessen. Nach Lehre und konstanter Praxis könne nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung stehe und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Aus den Akten seien keine Hinweise zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer an gravierenden gesundheitlichen Problemen leiden würde. Er habe im Dublin-Gespräch angegeben, Blutdruckprobleme zu haben, manchmal in Ohnmacht zu fallen und allergisch gegen (...) zu sein. Zudem gehe es ihm psychisch nicht gut und er habe seit einem Autounfall als Fünfjähriger Beschwerden an seinem (...) Bein. Es sei davon auszugehen, dass er seine gesundheitlichen Beschwerden –

sofern erforderlich – in seinem Heimatstaat behandeln lassen könne. Algerien verfüge grundsätzlich über ein grosszügiges Sozialversicherungssystem, das den Versicherten einen Anspruch auf medizinische Behandlung gewähre. Die staatliche medizinische Betreuung stehe auch Nichtversicherten beinahe kostenfrei zur Verfügung. Medikamente würden staatlich subventioniert. Die Versorgung sei, zumindest in den Städten, gewährleistet. Bezüglich seiner angegebenen Biographie (Aufenthalt im Waisenhaus, Leben bei Ziehmutter und anschliessend auf der Strasse) bestünden aufgrund seiner substanzlosen Aussagen Zweifel. Doch selbst bei Wahrnehmung, dass er einige Zeit im Waisenhaus und bei einer Ziehmutter gelebt habe, sei davon auszugehen, dass er in Algerien registriert sei. Seine Behauptung, dass er sich in seinem Heimatland nie Identitätspapiere habe ausstellen lassen, überzeuge keineswegs. Seine Darstellung, die Leute

E-5799/2022 Seite 7 hätten immer gesagt, dass er wie ein «unbekannter Mensch ohne Papiere» sei, könne nicht gehört werden. Da er gemäss seinen Angaben bis zu seiner Ausreise immer in Algerien gelebt habe, gehe das SEM sodann davon aus, dass er dort über ein soziales und verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfüge. Es sei insbesondere nicht glaubhaft, dass er in Algerien keine Angehörigen habe. Im Dublin-Gespräch habe er angeführt, dass er nach seiner Ausreise zu Familienmitgliedern nach Frankreich gegangen sei. In der Anhörung habe er auf entsprechende Nachfrage gesagt, er habe lediglich einen oder zwei Freunde in Frankreich gehabt. Auf seine Aussage im Dublin-Gespräch angesprochen habe er gesagt, dass in E._____ eine Frau wohne, welche er aus der Zeit bei seiner Ziehmutter kenne und für ihn wie eine Mutter gewesen sei. Deshalb nenne er sie «Tante». Im Weiteren habe er Arbeitserfahrung und laut seinen Angaben in Algerien eine Ausbildung in einer Autowerkstatt absolviert. In Frankreich habe er ebenfalls gearbeitet und aufgrund seiner Ersparnisse eine Sprachschule besuchen können. Es könne somit erwartet werden, dass er nach einer allfälligen Rückkehr nach Algerien die notwendigen Anstrengungen unternehme, um sich dort in die Arbeitswelt zu reintegrieren. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführer entgegnet in seiner Rechtsmitteleingabe, der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen sei in Algerien zwar theoretisch für alle Bürger gesetzlich garantiert, Patienten würden einen Teil der medizinischen Versorgung aber selbst bezahlen müssen. Darüber hinaus sei der Zugang zu Fachärzten, Behandlungen und Medikamenten häufig von persönlichen Kontakten oder Bestechung abhängig. Patienten mit geringen Einkommen würden beim Zugang zu spezialisierten Gesundheitseinrichtungen benachteiligt und diskriminiert. Dies werde von internationalen Organisationen in ihren Berichten bekräftigt. Aufgrund seiner sozioökonomischen Situation könne er sich eine medizinische Behandlung in Algerien nicht leisten. Eine Rückkehr nach Algerien würde für ihn eine Gefahr für seine Gesundheit und sein Leben bedeuten. Die Medikamente, die seinen Blutdruck regulieren, seien für ihn lebenswichtig. Er werde oft ohnmächtig. Ausserdem benötige er dringend eine Behandlung, um seine chronischen Schmerzen im (...) Bein zu lindern. Die Extraktion seiner oberen Zähne sei wichtig, um seine akuten Zahnschmerzen zu lindern. Er ersuche das Gericht, ein detailliertes Gutachten über seinen Gesundheitszustand einzuholen. Er bitte auch darum, dass sein Recht auf Gesundheit geschützt und sichergestellt werde und er aus medizinischen Gründen nicht aus der

E-5799/2022 Seite 8 Schweiz ausgewiesen werde. Im Falle der Rückkehr nach Algerien sei eine Begleitung durch die IOM erforderlich, um das notwendige medizinische Vorgehen dort durchzuführen. Ausserdem solle sichergestellt werden, dass die notwendigen Medikamente und die Behandlung in Algerien gewährleistet seien.

E. 5.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.3.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 5.3.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter

E-5799/2022 Seite 9 oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm indes vorliegend nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 5.3.3

Ferner lässt auch die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers einen Wegweisungsvollzug nach Algerien nicht als unzulässig im Sinne der zu beachtenden Rechtsprechung erscheinen (vgl. BVGE 2011/9 E. 9; Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] Pashvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Seine geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden sind nicht derart gravierend, dass er durch den Wegweisungsvollzug –

mangels angemessener medizinischer Behandlung im Ziel- staat – mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde. Dem Beschwerdeführer sind zudem die Beschwerden im Zusammenhang mit seinem Bluthoch- druck sowie mit seinem Bein gemäss seinen Aussagen bereits seit Länge- rem bekannt.

E. 5.3.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.4.1

Die allgemeine Lage in Algerien ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar ist (vgl. statt vieler Urteile des BVGer D-5162/220 vom 17. März 2022 E. 10.3.2, D-320/2022 vom 27. Januar 2022 E. 7.3.1 und E-2/2022 vom 12. Januar 2022 E. 11.2.2).

E. 5.4.2

Sodann ist in Übereinstimmung mit dem SEM nicht davon auszuge- hen, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Algerien aus

E-5799/2022 Seite 10 individuellen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten. Seinen Anga- ben zufolge verfügt er über Arbeitserfahrung in Algerien und in Frankreich und hat in Algerien eine Ausbildung in einer Autowerkstatt erhalten. Die Vorinstanz gelangte mit zutreffender Begründung zum Schluss, seine An- gaben zu seiner familiären Situation seien widersprüchlich ausgefallen. Selbst wenn er in seiner Herkunftsregion nicht über ein intaktes soziales Beziehungsnetz verfügen sollte, wäre mit Blick auf seine bisherige Biogra- fie davon auszugehen, dass ihm die Reintegration gelingen kann. Allfällige anfängliche wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten vermögen dem Vollzug im Übrigen nicht entgegenzustehen, da bloss soziale oder wirt- schaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betrof- fen ist (bspw. Mangel an Arbeitsplätzen), keine existenzbedrohende Situa- tion zu begründen vermögen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6).

E. 5.4.3

In Bezug auf die bereits vorinstanzlich bekannten gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers (Bluthochdruck, Ohnmacht, chronische Schmerzen am (...) Bein und Zahnschmerzen) ist darauf hinzuweisen, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen wer- den kann, wenn eine absolut notwendige medizinische Behandlung im Hei- matland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensge- fährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei

Unzumutbarkeit je- denfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen, den Wegweisungsvollzug unzumutbar machenden existenziellen medizinischen Notlage ist vorliegend nicht aus- zugehen. Obwohl der – damals noch vertretene – Beschwerdeführer vom SEM mehrfach aufgefordert wurde, sich bezüglich seiner medizinischen Probleme an die zuständige Medic-Help zu wenden, wurden weder im vorinstanzlichen noch im Beschwerdeverfahren medizinische Unterlagen zu den Akten gereicht, die seine medizinischen Vorbringen belegen und eine notwendige ärztliche Betreuung oder Behandlung aufzeigen würden. Auch aus der Beschwerdeschrift ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Behandlung in Algerien nicht möglich und die Ausführung der Vorinstanz, dass dort die staatliche medizinische Betreuung auch Nichtversicherten beinahe kosten- frei zur Verfügung stehe, nicht zutreffend sein sollte. Der Beschwerdeführer behauptet bloss pauschal, zahlreichen Berichten von internationalen Orga- nisationen sei zu entnehmen, dass Patienten mit geringem Einkommen

E-5799/2022 Seite 11 beim Zugang zu Gesundheitseinrichtungen diskriminiert würden. Die gel- tend gemachten Leiden des Beschwerdeführers sind nach Durchsicht der Akten nicht als derart gravierend zu qualifizieren, als dass sie bei einer Rückkehr nach Algerien zu einer raschen und lebensgefährdenden Beein- trächtigung des Gesundheitszustands führen würden, zumal ihm seine Be- schwerden im Zusammenhang mit seinem Bluthochdruck sowie mit sei- nem Bein bereits seit Längerem bekannt sind, er auch von Arztbesuchen in Frankreich berichtete (vgl. SEM-Akte 11), indes keine diesbezüglichen Unterlagen einreichte. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht die Zumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen psychisch beeinträch- tigt abgewiesener Asylsuchender nach Algerien in jüngerer Zeit wieder- holt festgestellt (vgl. zuletzt etwa die Urteile des BVGer D-3058/2021 vom

E. 5.4.4

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr zu verkennen, ist somit insgesamt nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde in Alge- rien aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitli- cher Natur in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefähr- dung im Sinne der zu beachtenden Bestimmung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG) Damit erweist sich der Vollzug der Wegweisung sowohl allge- mein als auch in individueller Hinsicht als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG.

E. 5.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 5.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 6. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 7. Mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache erweist sich der

Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos.

E-5799/2022 Seite 13 8. 8.1 Aufgrund der angestellten Erwägungen hat sich die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erwiesen. Die mit der Beschwerdeschrift gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und der amtlichen Rechtsverteidigung (Art. 102m Abs. 4 AsylG) sind daher abzuweisen. 8.2 Als Folge der Abweisung der Beschwerde sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-5799/2022 Seite 14

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache erweist sich der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos.

E. 8.1

Aufgrund der angestellten Erwägungen hat sich die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erwiesen. Die mit der Beschwerdeschrift gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und der amtlichen Rechtsverteidigung (Art. 102m Abs. 4 AsylG) sind daher abzuweisen.

E. 8.2

Als Folge der Abweisung der Beschwerde sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 9

September 2021 E. 6.7 [akute Belastungsreaktion und Suizidalität], E-1433/2021 vom 7. April 2021 E. 6.3 [akute Belastungsreaktion, posttraumatische Belastungsstörung [PTBS] sowie mittelgradige depressive Episode], E-1175/2021 vom 22. März 2021 E. 8.3.3 [depressive Symptome nach Gewalterfahrung, PTBS], E-5977/2020 vom 17. März 2021 E. 10.3.2 [unter anderem paranoide Schizophrenie, psychische Verhaltensstörungen und selbstschädigendes Verhalten], E-55/2021 vom 26. Januar 2021 E. 9.4.2. ff. [Suizidalität], E-5209/2020 vom 14. Dezember 2020 E. 7.3.4 [insbesondere PTBS und depressive Störung]). Insbesondere ist in Algerien der Zugang zu ambulanten psychologischen und psychiatrischen Behandlungen gewährleistet, auch wenn die algerischen Qualitätsstandards und Behandlungsmethoden nicht den schweizerischen Standards entsprechen mögen. Insgesamt geht das Gericht davon aus, dass die Beschwerden des Beschwerdeführers auch in Algerien behandelbar sind. Bezüglich des Einwands fehlender Mittel zur Finanzierung von medizinischen Behandlungen ist – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – festzuhalten, dass Algerien grundsätzlich über ein

Sozialversicherungssystem verfügt, das den Versicherten einen Anspruch auf medizinische Behandlung gewährt. Über eine Krankenversicherung verfügt zwar nur, wer einer Arbeit nachgeht, pensioniert ist oder an einer chronischen Krankheit leidet. Die staatliche medizinische Betreuung steht aber auch Nichtversicherten bei- nahe kostenfrei zur Verfügung. Medikamente werden sodann staatlich sub- ventioniert (vgl. Urteil des BVGer E-4509/2020 vom 18. Mai 2021 E. 6.3.4). Selbst wenn der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Algerien nach seiner dreieinhalbjährigen Abwesenheit die Kosten einer medizinischen Behandlung zunächst selber tragen müsste, steht ihm die Möglichkeit spezifischer medizinischer Rückkehrhilfe offen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Diese kann durch Mitgabe benötigter Medikamente oder auch in Form von Beiträgen zur Durchführung einer Behandlung oder der Ausrichtung einer

E-5799/2022 Seite 12 Pauschale für medizinische Leistungen gewährt werden (Art. 75 der Asyl- verordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]) und dem Be- schwerdeführer als Überbrückung bis zur (Wieder-)Sicherung der wirt- schaftlichen Existenz und insbesondere einer Krankenversicherung die- nen. Schliesslich ist dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bei der Vollzugsorganisation mit einer angemessenen Vorbereitung Rechnung zu tragen. Angesichts dessen kann in antizipierter Beweiswürdigung darauf verzichtet werden, ein detailliertes Gutachten über den Gesundheitszustand des Be- schwerdeführers einzuholen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.